



Satzung des Kreuzbund Diözesanverband Fulda e. V.

Selbsthilfe- und Helfergemeinschaft für Suchtkranke und Angehörige

§ 1

Name – Sitz – Geschäftsjahr

1. Der Verband führt den Namen:

Kreuzbund Diözesanverband Fulda e. V.

2. Der Kreuzbund Diözesanverband Fulda e. V., nachfolgend kurz Diözesanverband genannt, ist die katholische Selbsthilfe- und Helfergemeinschaft für Suchtkranke und Angehörige im Bereich der Diözese Fulda und führt in seinem Geschäftsverkehr den erläuternden Untertitel „Selbsthilfe- und Helfergemeinschaft für Suchtkranke und Angehörige“.
3. Der Diözesanverband ist eine Gliederung des Kreuzbund e. V. mit Sitz in 59065 Hamm und erkennt dessen Satzung in der jeweils gültigen Fassung an. Er ist Fachverband des Caritasverbandes für die Diözese Fulda. Seine Mitglieder sind zugleich Mitglieder des Caritasverbandes für die Diözese Fulda e. V.
4. Der Diözesanverband hat seinen Sitz in Fulda.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2

Gliederung des Diözesanverbandes

1. Dem Diözesanverband gehören alle Kreuzbundgruppen im Bereich der Diözese Fulda an. Neugebildete Gruppen genehmigt der Diözesanvorstand.
2. Darüber hinaus kann er im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand weitere Gliederungen (Regionalverbände) innerhalb seines Bereiches genehmigen, denen sodann die Gruppen angehören. Die Genehmigung kann Gruppen oder Untergliederungen entzogen werden, wenn sie nicht mehr im Sinne dieser Satzung arbeiten.

3. Die Gliederungen und Untergliederungen können sich Satzungen geben. Die Satzungen müssen im Einklang mit der jeweils gültigen Diözesan- und Bundessatzung stehen.
4. Satzungsentwürfe und Satzungsänderungen der Gliederungen und Untergliederungen sind vor der Verabschiedung dem Diözesanvorstand und dem Bundesvorstand zur Genehmigung vorzulegen. Bei Zweifeln über die Vereinbarkeit mit der Bundessatzung entscheidet der Bundesvorstand.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Diözesanverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
2. Der Diözesanverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Diözesanverbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Diözesanverbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Zweck und Aufgaben

1. Der Zweck des Diözesanverbandes ist im Sinne der christlichen Nächstenliebe
 - a) die Abwehr der Suchtgefahren, insbesondere des Missbrauchs von Alkohol und Sucht bildenden Substanzen und
 - b) die Vor- und Nachsorge bei Suchtkranken, Suchtgefährdeten und Angehörigen.
2. Im Einzelnen ergeben sich unter anderem folgende Aufgaben:
 - a) Bildung von Kreuzbundgruppen in dem Bereich des Diözesanverbandes
 - b) Beratung über Behandlungs- und sonstige Hilfsmöglichkeiten, Einleitung von Hilfsmaßnahmen sowie Begleitung bei der ambulanten/stationären und teilstationären Behandlung
 - c) Förderung methodischer und zeitgemäßer Arbeit in Gruppen als unterstützender Faktor zur Lebensbewältigung
 - d) Förderung und Unterstützung gruppenspezifischer Angebote, insbesondere von Frauen-, Männer- und Jugendarbeit.
 - e) Förderung einer gesundheitsbewussten Kinder- und Jugenderziehung

- f) Begleitende Hilfe in der Ausrichtung auf abstinente, sinnvolle Lebensgestaltung, eigenverantwortliche Lebensführung unter Einbeziehung religiöser Bindungsmöglichkeiten
- g) Pflege und Förderung der alkohol- und drogenfreien Freizeitgestaltung und Geselligkeit
- h) Gewinnung, Aus- und Fortbildung von Mitgliedern für die aktive Mitarbeit
- i) Förderung der Zusammenarbeit mit Ärzten, Seelsorgern, Sozialarbeitern, Juristen, Pädagogen usw. und deren Zusammenschlüsse sowie mit sonstigen Institutionen und Organisationen, die für die Kreuzbundarbeit wesentlich sind, insbesondere mit Einrichtungen der ambulanten, teilstationären und stationären Suchtkrankenhilfe der Caritas
- j) Allgemeine und individuelle Informationen und Aufklärungen über die Gefahren des Alkohols und anderer Suchtmittel und der dadurch verursachten Schäden
- k) Entgegenwirken von Trinkzwängen und falschem Trinkverhalten in der Öffentlichkeit, im Berufsleben und bei privaten Anlässen
- l) Lobbyarbeit für suchtkranke Menschen und Angehörige
- m) Initiierung und Durchführung suchtpolitischer Maßnahmen und Interventionen.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede „natürliche“ Person werden, die die Ziele und Aufgaben des Verbandes, zu gemeinschaftsverpflichtender Mitarbeit im Rahmen ihrer Möglichkeiten bereit ist. Eine Einzelmitgliedschaft ist nur im Diözesanverband möglich.
2. Suchtkranke Mitglieder des Kreuzbundes verpflichten sich zur Abstinenz.
3. Abstinenz ist die Enthaltensamkeit von Alkohol, anderen Drogen oder Sucht fördernden Medikamenten und ähnlich wirkenden Substanzen. Ärztlich notwendig verordneter Gebrauch von Medikamenten ist ausgenommen.
4. Bei Veranstaltungen des Kreuzbundes gilt das Abstinenzgebot im Sinne des § 5 Abs. 3.
5. Die Beitrittserklärung erfolgt schriftlich bei der Gruppe, bei Einzelmitgliedschaft beim Diözesanverband. Über diesen Antrag entscheidet die Gruppe. Erforderliche Mehrfachmitgliedschaften im Kreuzbund nach § 1 und § 2 werden gleichzeitig mit dem Beitritt in eine Verbandsgliederung erworben.
6. Mit der Beitrittserklärung verpflichtet sich das Kreuzbundmitglied zur Zahlung des Bundesbeitrages, dessen Höhe von der Bundesdelegiertenversammlung festgelegt wird. Über einen zusätzlichen Diözesanbeitrag entscheidet die Diözesan-Mitgliederversammlung. Einzelmitglieder zahlen ihren Beitrag direkt an den Diözesanverband.

7. Kreuzbundmitglieder werden unter Berücksichtigung des Bundesdatenschutzgesetzes namentlich aufgenommen. Die Mitgliederlisten sind nach Aufforderung über den Diözesanverband an die Bundesgeschäftsstelle einzusenden.
8. Jedes Kreuzbundmitglied kann an Wahlen der Organe gemäß § 7 teilnehmen und Mitglied dieser Organe sein.
9. Gruppenleiter und ihre Stellvertreter sowie mindestens eine weitere Person der Gruppe müssen Kreuzbundmitglied sein.

§ 6

Beendigung und Verlust der Mitgliedschaft, Ruhens der Funktionen

1. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand, jeweils zum Quartalsende 30. Juni -/ 31. Dezember eines Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen. Außerdem endet die Mitgliedschaft durch Streichung, Ausschluss oder Tod.
2. Die Mitgliedschaft einer Untergliederung endet durch deren Auflösung. Hierdurch endet jedoch nicht die Mitgliedschaft eines Kreuzbundmitgliedes. Die Auflösung ist dem Diözesanverband und Bundesverband schriftlich mitzuteilen.
3. Die Streichung erfolgt, wenn das Mitglied mit den Beiträgen in Jahreshöhe ohne angemessenen Grund im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von 3 Monaten, von Absendung der Mahnung angerechnet, entrichtet hat. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung hingewiesen werden.
4. Übt ein Funktionsträger aus gesundheitlichen oder sonstigen Gründen vorübergehend sein Amt nicht sachgerecht aus, so kann er auf Antrag entbunden werden. Das Antragsrecht und die Entscheidung hierüber obliegen der Gruppe bzw. der Verbandsgliederung, der der Funktionsträger angehört. Über den zulässigen Einspruch entscheidet die nächsthöhere Verbandsgliederung. Die Einspruchsfrist beträgt vier Wochen. Der Einspruch muss schriftlich eingelegt werden und ist innerhalb einer weiteren Frist von vier Wochen zu begründen.
5. Ein Mitglied, das den Verband bzw. eines seiner Organe an der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben hindert, das Ansehen des Verbandes in der Öffentlichkeit schädigt oder sonst den Interessen des Verbandes zuwiderhandelt, kann aus dem Verband ausgeschlossen werden. Das Antragsrecht liegt bei der Gruppe, dem Diözesanverband und dem Bundesvorstand. Anträge sind schriftlich zu stellen und haben keine aufschiebende Wirkung. Über den Antrag der Gruppe entscheidet der Diözesanverband, über den des Diözesanverbandes der Bundesvorstand. Das Verfahren auf Bundesebene regelt die Bundessatzung.
6. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem/der Betroffenen unter Setzung einer Frist von vier Wochen Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Der Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann binnen vier Wochen, vom Versandtage angerechnet, schriftlich Einspruch eingelegt werden. Er hat keine aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch gegen die Entscheidung des Diözesanverbandes entscheidet der Bundesvorstand endgültig. Das Verfahren auf Bundesebene regelt die Bundessatzung,

§ 7

Organe des Diözesanverbandes

Die Organe des Diözesanverbandes sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Diözesanausschuss
3. der erweiterte Diözesanvorstand

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet alle 3 Jahre statt. An ihr können alle Mitglieder des Diözesanverbandes Fulda teilnehmen.
2. Die Mitgliederversammlung hat u.a. folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme der Jahres- und Kassenberichte des Vorstandes, des Prüfungsberichtes und der Entlastung
 - b) Wahl des Vorstandes gem. § 10 mit Ausnahme des geistlichen Beirates gem. § 10 Abs. 10 und des Vertreters des Diözesancaritasverbandes gem. § 10 Abs. 11 sowie der Kassenprüfer.
 - c) Wahl der Vertreter/innen für den Diözesanausschuss
 - d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Diözesanverbandes
 - e) Beschlussfassung über vom Vorstand unterbreitete grundsätzliche Fragen des Verbandes
 - f) Beschlussfassung über den Diözesanbeitrag
 - g) Wahl der Bundesdelegierten
 - h) Beschlussfassung über Verfahrensordnungen der Diözesanmitgliederversammlung
3. Die Mitgliederversammlung findet alle drei Jahre statt. Sie wird vom Diözesanvorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung, mindestens sechs Wochen vorher schriftlich einberufen.
4. Anträge an die Mitgliederversammlung können bis zu vier Wochen vor der Versammlung beim Vorstand eingereicht werden. Diese sind den Mitgliedern mitzuteilen.

5. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Wenn mehrere Versammlungsleiter tätig werden, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift. Dieses Protokoll ist den Mitgliedern über die Gruppen zugänglich zu machen.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist binnen sechs Wochen, unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich einzuberufen, wenn dies von mindestens 1/3 der Mitglieder gefordert wird.
7. In den Jahren, in denen keine Mitgliederversammlung stattfindet, nimmt der Diözesanausschuss gem. § 9 die Aufgaben der Mitgliederversammlung wahr.
8. Nähere Einzelheiten können in einer Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung geregelt werden.

§ 9

Der Diözesanausschuss

1. Der Diözesanausschuss besteht aus dem Diözesanvorstand und je einem Vertreter aus den anerkannten Gruppen des Diözesanverbandes.
2. In den Geschäftsjahren, in denen keine Mitgliederversammlung stattfindet, tagt der Diözesanausschuss. Er hat dann die Rechte der Mitgliederversammlung mit Ausnahme der Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Auflösung des Verbandes, Entscheidungen nach § 6 Abs. 4 – 5 sowie der Wahl des Diözesanvorstandes.
3. Der Diözesanausschuss wird durch die/den Diözesanvorsitzende/n oder eine/n ihrer/seiner Stellvertreter/innen, unter Angabe der Tagesordnung mindestens sechs Wochen vorher schriftlich einberufen.
4. Anträge an den Ausschuss können von den Mitgliedern des Ausschusses bis zu vier Wochen vorher beim Vorstand eingereicht werden. Diese sind diesen mitzuteilen. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom letzten Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Dieses ist den Ausschussmitgliedern zuzusenden.
5. Nähere Einzelheiten können in einer Verfahrensordnung für den Diözesanausschuss geregelt werden.

§ 10

Der Diözesanvorstand

1. Der Diözesanvorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) die/der Diözesanvorsitzende
 - b) die/der 1. stellvertretende Diözesanvorsitzende
 - c) die/der 2. stellvertretende Diözesanvorsitzende
 - d) die/der Geschäftsführer-/in
 - e) die/der Schriftführer-/in
 - f) die Frauenbeauftragte

Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) den Mitgliedern des Diözesanvorstandes a) bis f)
- b) bis zu zwei Beisitzern
- c) der geistliche Beirat
- d) einem Vertreter des Diözesan Caritasverbandes

2. Der geistliche Beirat und der Vertreter des Diözesan Caritasverbandes haben nur Stimmrecht, wenn sie Mitglieder des Verbandes sind.
3. Die Vorstandsmitglieder zu a) bis d) bilden den geschäftsführenden Vorstand. Ihm obliegt die Führung der Diözesangeschäftsstelle.
4. Dem Diözesanvorstand obliegt die Führung der Verbandsgeschäfte.
5. Der Vorstand kann zur Erledigung fest umschriebener Aufgaben Kommissionen einrichten. Zur Klärung von Sachfragen kann er zu seinen Organsitzungen geeignete Fachberater hinzuziehen.
6. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
7. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einberufen. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Es ist den Mitgliedern des Vorstandes zuzusenden.
8. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen (Form wie zu 7.), wenn dies die Beschlussfassung über grundsätzliche Fragen des Verbandes erfordert.
9. Der Vorstand wird gem. § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden und einem seiner Stellvertreter oder der/dem Geschäftsführer/in, oder durch die beiden Stellvertreter gemeinsam, oder durch einen Stellvertreter und der/dem Geschäftsführer/in.
10. Der geistliche Beirat wird auf Vorschlag des Diözesanvorstandes vom jeweiligen Bischof berufen.
11. Der Vertreter des Caritasverbandes wird von dessen jeweiligem Direktor berufen.
12. Scheiden zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes aus, so ist eine Mitgliederversammlung für die Nachwahl einzuberufen. Diese soll binnen 6 Monaten durchgeführt werden. Das Verfahren ist entsprechend § 8 Abs. 3 anzuwenden. Scheiden Beisitzer aus, so rücken die Kandidaten, die bei der letzten Wahl zum Vorstand die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten, in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen nach.
13. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 11

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

1. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Organsitzung.
2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Im Übrigen gelten die beschlossenen Ordnungen. Für die Wahl des Vorstandes ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
3. Beschlussfassungen über Änderungen der Diözesansatzung Bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung. Die beabsichtigte Satzungsänderung bedarf der vorherigen Zustimmung des Bundesvorstandes und muss in der Einladung ausdrücklich angekündigt sein.
4. Über gefasste Beschlüsse der Organe (§ 7) ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Leiter der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Versammlungsleiter tätig werden, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.

§ 12

Verbandszeichen und Wortmarke

1. Das Verbandszeichen ist die Menschengruppe vor dem Kreuzbundsymbol. Die Wortmarke ist der Schriftzug KREUZBUND.
2. Zur Benutzung des Verbandszeichens sind die Mitglieder des Verbandes gem. § 5 berechtigt.
3. Die Mitglieder gem. § 5 sind verpflichtet, ihnen bekannt gewordene Verstöße gegen den Schutz des Verbandsabzeichens und der Wortmarke dem Diözesanvorstand mitzuteilen.

§ 13

Revision

Der Diözesanvorstand hat das Recht und auf schriftlich hinreichend begründete Anrufung die Pflicht, die Gliederungen des Verbandes haushaltsrechtlich zu prüfen. Der Vorstand ist berechtigt, Einsicht in Haushaltsunterlagen der Gliederungen zu nehmen und diese zu prüfen. Der Prüfauftrag des Vorstandes kann auf geeignete Personen oder Institutionen übertragen werden. Das Prüfungsergebnis ist dem Bundesvorstand zur Kenntnis zu bringen.

§ 14

Auflösung des Diözesanverbandes

1. Der Verband kann durch Beschluss einer Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen und der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Stimmberechtigten.
1. Bei Auflösung des Diözesanverbandes oder Wegfall des Zweckes fällt das gesamte Verbandsvermögen an den Kreuzbund e.V. mit Sitz in 59065 Hamm. Es ist ausschließlich für die ehrenamtliche Suchtkrankenhilfe in der Diözese Fulda im Sinne des bisherigen Verbandes zu verwenden.

Die Diözesansatzungsänderung wurde am 27. November 2005 von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Fulda, 27. November 2005

Helmut Gömpel - Versammlungsleiter

Der Bundesverband hat vorstehender Satzungsänderung am

4. August 2005 zugestimmt.

Die Satzungsänderung wurde am

15. Februar 2006 _____ in das Vereinsregister beim Amtsgericht Fulda eingetragen.

Die Eintragung in das Vereinsregister ist am
erfolgt, 15. Feb. 2006
Fulda, den
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Amtsgerichts, Abt. 5



Ordnung des Kreuzbund Diözesanverband Fulda e.V.

1. Name, Ort und Zweck des Verbandes

Der Kreuzbund Diözesanverband Fulda e.V. ist die katholische Selbsthilfe- und Helfergemeinschaft für Suchtkranke, Suchtgefährdete und Angehörige in der Diözese Fulda.

Zweck und Aufgaben des Verbandes ergeben sich aus der Satzung, die am 27. November 2005 in Kraft getreten ist und auf den Bezug genommen wird.

2. Struktur

Der Diözesanverband gliedert sich in Kreuzbundgruppen und Regionen.

Die Regionen des Diözesanverbandes Fulda sind:

- - Region I: Vorderrhön
- - Region II: Hünfeld
- - Region III: Bebra
- - Region IV: Marburg
- - Region V: Gelnhausen-Langenselbold
- - eine Regionsneubildung ist bei Bedarf möglich

Die Regionen werden vertreten durch Regionalsprecher.

Gruppenleitersitzungen auf Diözesanebene werden bei Bedarf durch den Vorstand oder auf Antrag der Regionalsprecher einberufen.

3. Mitgliedschaft

Für den Erwerb der Mitgliedschaft gilt § 5 Abs. 1 der derzeit gültigen Bundessatzung und der Satzung des Diözesanverbands Fulda e.V.

In einem gemeinsamen Gespräch mit der Gruppe soll über die Aufnahme des neuen Mitgliedes in den Kreuzbund entschieden werden.

Das Mitglied erhält bei Aufnahme
die Bundessatzung,
die Diözesansatzung mit Ordnung,
das Verbandsabzeichen.

Ein- und Austritte von Mitgliedern müssen dem Diözesanvorstand schriftlich mitgeteilt werden.

4. Neue Gruppen

Kreuzbundgruppen entstehen durch:

- a) Teilung bestehender Gruppen
- b) Neugründung
- c) Übernahme von Nachsorgegruppen der Beratungsstellen

Die neue Gruppe stellt einen Antrag auf Genehmigung beim Diözesanverband, der sodann die weiteren Schritte einleitet. In besonderen Fällen kann der Diözesanvorstand die Genehmigung verweigern oder widerrufen.

Kreuzbundgruppen, die sich neu bilden, werden von Mitgliedern des Diözesanvorstandes besucht und begleitet.

Die Gruppenmitglieder wählen aus ihrer Mitte den/die Gruppenleiter-/in und den/die Stellvertreter-/in.

5. Gruppenarbeit

Es ist ein Grundbedürfnis des Menschen, mit anderen zusammen zu sein, das heißt, in Beziehung zu treten.

Gruppenerfahrung ist eine der stärksten Erlebnismöglichkeiten des Menschen. In einer Gruppe von Mitmenschen erfährt der Mensch sich selbst. Er erfährt seine Möglichkeiten ebenso wie seine Grenzen. Indem sich Gruppenmitglieder offen im Gruppengespräch mitteilen, helfen sie sich und anderen Gruppenangehörigen.

Die Gruppenarbeit ermöglicht, in und mit der Gruppe Geborgenheit und Vertrauen zu finden, Probleme zu erkennen und zu lernen, diese auszusprechen.

In den Gruppen erfahren die Teilnehmer lebensbegleitende Hilfe in der Ausrichtung auf abstinente, sinnvolle Lebensgestaltung und eigenverantwortliche Lebensführung unter Einbindung religiöser Aspekte.

Dabei ist die Abstinenz nicht das einzige Ziel unserer Arbeit, sondern die Voraussetzung zur ebenfalls notwendigen Neuorientierung der Persönlichkeit.

Die Gruppenarbeit ist eine wesentliche Methode der Selbsthilfe. Sie umfasst:

- a) Das Gruppengespräch
- b) Die Helfertätigkeit
- c) Die alkoholfreie Freizeitgestaltung und Geselligkeit

Daneben kann es Gesprächskreise und Freizeitgruppen geben.

6. Gruppenleitung

Die Gruppenleitung besteht aus:

- 1. Gruppenleiter-/in
- 2. Stellvertreter-/in
- 3. Kassierer-/in

Gruppenleiter/in, Stellvertreter/in und Kassierer-/in müssen Mitglied im Kreuzbund und mindestens seit einem Jahr Gruppenmitglied sein.

Veränderungen in der Gruppenleitung müssen dem Diözesanvorstand schriftlich mitgeteilt werden, ebenso Ein- und Austritte von Mitgliedern.

Die Gruppenleitung wird für jeweils 3 Jahre von den Gruppenmitgliedern gewählt.

7. Zusammenarbeit im Diözesanverband

Zur Weiterentwicklung und Unterstützung der Gruppenarbeit und der Gruppenleitung werden vom Diözesanverband Tagungen und Seminare angeboten.

Die Gruppenleitung hat eine Mittlerfunktion zwischen der Gruppe, der Region und dem Diözesanverband.

Von daher ist für Mitglieder der Gruppenleitung die Teilnahme an folgenden Veranstaltungen wünschenswert:

- a) Gruppenleitersitzungen, erweiterte Vorstandssitzungen
- b) Gruppenleiterseminaren
- c) Vorbereitungsseminaren

Dauerhafte Nichtteilnahme kann als Desinteresse am Verbandsleben gewertet werden. Der Vorstand behält sich in diesem Fall vor, die Gruppe an ihrem Gruppenabend zu besuchen und im Gespräch die Situation zu klären.

Notfalls ist die Genehmigung zu widerrufen.

8. Funktionsträger

Funktionsträger auf Diözesanebene in den Untergliederungen stehen in einer besonderen Situation.

Mitglieder, die in den Diözesanvorstand gewählt worden sind, erarbeiten bei ihrer ersten konstituierenden Sitzung einen Geschäftsverteilerplan.

Sie sind in der Verantwortung für den Gesamtverband tätig. Ihre Rückbindung in die Kreuzbundarbeit – als Basis der Kreuzbundarbeit – ist von daher besonders notwendig.

9. Zusammenarbeit mit der verbandlichen Caritas

Dem Diözesanvorstand gehört mit beratender Stimme eine vom Diözesan-Caritasverband benannte Persönlichkeit an (§ 10 (11) der Diözesansatzung).

Der Kreuzbund Diözesanverband Fulda e.V. ist Fachverband im Caritasverband der Diözese Fulda; seine Mitglieder sind gleichzeitig Mitglieder im Caritasverband für die Diözese Fulda.

Als Fachverband ist der Kreuzbund Diözesanverband Fulda e.V. den Grundsätzen der verbandlichen Caritas und dem Caritas-Leitbild verpflichtet.

Als Fachverband führt der Kreuzbund seine laufenden Geschäfte in eigener Regie durch. Der Kreuzbund Diözesanverband Fulda e.V. strebt eine gute Zusammenarbeit mit dem Diözesanverband und den Regional-Caritasverbänden an, unter Wahrung der jeweiligen Eigenständigkeit.

Vorstehende Ordnung des Kreuzbund Diözesanverband Fulda e.V. wurde am 27. November 2005 von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Wahlordnung für Wahlen im Kreuzbund Diözesanverband Fulda e.V.

§ 1

Die Wahlordnung gilt für die Wahl der Mitglieder zum Diözesanvorstand gem. § 10 der Diözesansatzung.

§ 2

Der Diözesanvorstand wird gem. § 10 (6) für 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich

§ 3

1. Für die Wahl wird aus der Mitgliederversammlung ein Wahlausschuss gebildet.
2. Er besteht aus einem Vorsitzenden und weiteren Mitgliedern nach Bedarf, die aus der Versammlung mit einfacher Mehrheit bestimmt werden.
3. Die Mitglieder des Wahlausschusses können sich an der Wahl beteiligen, wenn sie Mitglied gem. § 5 (1) der Diözesansatzung sind.
4. Aufgabe des Wahlausschusses ist die Abwicklung der Wahl, insbesondere die Ausgabe der Stimmzettel, die Auszählung der Stimmen, die Entscheidung über Gültigkeit oder Ungültigkeit von abgegebenen Stimmen sowie die Feststellung des Wahlergebnisses.
5. Entscheidungen des Wahlausschusses erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 4

1. In Ausnahmefällen ist auf Antrag Briefwahl erlaubt. Hierfür erforderliche Wahlunterlagen können vier Wochen vor der Mitgliederversammlung bei der Diözesangeschäftsstelle angefordert werden. Der verschlossene Stimmzettelumschlag muss spätestens 5 Tage vor der Wahl in der Diözesangeschäftsstelle eingegangen sein. Am Wahltag übergibt der Diözesangeschäftsführer die ungeöffneten Wahlumschläge dem Wahlleiter.
2. Die Wahl wird geheim durch schriftliche Stimmabgabe auf Stimmzetteln durchgeführt.
3. Soweit kein Mitglied widerspricht, kann die Wahl auch durch offenes Handzeichen durchgeführt werden.

§ 5

1. Die Wahl ist in folgender Reihenfolge durchzuführen:
 - a) Wahl der/des Diözesanvorsitzenden
 - b) Wahl der/des 1. stellv. Diözesanvorsitzenden
 - c) Wahl der/des 2. stellv. Diözesanvorsitzenden
 - d) Wahl der/ des Geschäftsführerin(s)
 - e) Wahl der/ des Schriftführerin(s)

2. Die Wahl des erweiterten Vorstandes kann, sofern die Mehrheit dies wünscht im Block durchgeführt werden.

- a) Wahl der zwei Beisitzer
- b) Wahl der Kassenprüfer
- c) Wahl der zwei Delegierten/Stellvertreter

§ 6

1. Namensvorschläge zur Wahl nach § 5 dieser Wahlordnung sollen bis 1 Woche vor der jeweils stattfindenden Mitgliederversammlung von den Mitgliedern bei der Diözesangeschäftsstelle schriftlich eingereicht werden. Darüber hinaus sind Wahlvorschläge durch Zuruf der Mitglieder auf der Mitgliederversammlung an den Wahlausschuss zulässig.
2. Bei Namensvorschlägen von Personen, die nicht auf der Mitgliederversammlung anwesend sind, muss das schriftliche Einverständnis der vorgeschlagenen Kandidaten zur Annahme der Wahl vorliegen.

§ 7

Die schriftliche Stimmabgabe erfolgt durch Eintragen bzw. Ankreuzen der/des vorgeschlagenen Bewerbers/in auf dem Stimmzettel.

§ 8

Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn

1. nicht der ordnungsgemäße Stimmzettel verwendet wurde,
2. Namen von nicht vorgeschlagenen Personen auf dem Stimmzettel stehen,
3. auf dem Stimmzettel mehr Bewerber angegeben oder angekreuzt werden als vorgeschrieben sind,
4. der Stimmzettel irgendwelche Zusätze enthält,
5. auf dem Stimmzettel nicht erkennbar ist, wen der Stimmberechtigte wählen wollte

§ 9

Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

§ 10

1. Das Wahlergebnis zu den einzelnen Wahlgängen nach § 5 wird vom Vorsitzenden des Wahlausschusses nach Beendigung des jeweiligen Wahlganges bekanntgegeben.
2. Über die Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben ist.

§ 11

Die Wahlordnung für Wahlen des Kreuzbund Diözesanverband Fulda e. V. tritt mit der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung in Kraft.

Vorstehende Fassung wurde am 27. November 2005 von der Mitgliederversammlung beschlossen.

